

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 LBO)

1.10 Sockelhöhen

Die Sockelhöhen aller baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschossfußboden der baulichen Anlagen) dürfen höchstens 0,5 m über der vorhandenen durchschnittlichen Höhe der jetzigen Grundstücke liegen.

1.20 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind nur mit roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen zulässig.

2.00 Überschreitung der Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Trennwände, Sichtschutzwände, Sonnenblenden, Pflanzenrängitter und Vordächer ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.00 Bodenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Stellplatzflächen sind nur in teilversiegeltem Ausbau zulässig.

**2. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES NR. 5 DER GEMEINDE MÜSSEN
STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG**